

Andreas Weglage
Iris Pawliczek

Die Vergütung des Sachverständigen

Grundlagen - JVEG -
ZSEG - Beispiele



Andreas Weglage
Iris Pawliczek

**Die Vergütung
des Sachverständigen**

Aus dem Programm

Bauwesen

Leitfaden für Bausachverständige

von K.-H. Keldungs und N. Arbeiter

Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten bei Gebäuden

von R. Oswald und R. Abel

Die Vergütung des Sachverständigen

von A. Weglage und I. Pawliczek

Aachener Bausachverständigentage 2003

von R. Oswald (Hrsg.)

Aachener Bausachverständigentage 2004

von R. Oswald (Hrsg.)

Handkommentar zur VOB

von W. Heiermann, R. Riedl und M. Rusam

Fachwissendatenbank für Bausachverständige

von R. Oswald (Hrsg.)

Sichtbeton-Mängel

von J. Schulz

Sichtbeton-Planung

von J. Schulz

Andreas Weglage
Iris Pawliczek

Die Vergütung des Sachverständigen

Grundlagen – JVEG – ZSEG – Beispiele



Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

1. Auflage Februar 2005

Alle Rechte vorbehalten

© Friedr. Vieweg & Sohn Verlag/GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2005

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 2005

Lektorat: Günter Schulz / Karina Danulat

Der Vieweg Verlag ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.

www.vieweg.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Technische Redaktion: Annette Prenzer

Umschlaggestaltung: Ulrike Weigel, www.CorporateDesignGroup.de

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

ISBN 978-3-322-99805-7

ISBN 978-3-322-99804-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-322-99804-0

Vorwort

Mit diesem Buch **ausschließlich über die Vergütung von Sachverständigen** wollen wir den Sachverständigen bei der Erstellung der Vergütungsabrechnung für ihre (gerichtlichen) gutachterlichen Tätigkeiten, Mitarbeitern/Kostenbeamten der Anweisungsstellen/Geschäftsstellen der Gerichte und Richtern in Festsetzungsverfahren bei der Bearbeitung und Entscheidung über solche Vergütungsansprüche eine Hilfestellung ermöglichen.

Dabei haben wir uns bei der Kommentierung des neuen Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG, auch für eine kurze inhaltliche Darstellung des noch bis zum 30.06.2004 gültigen alten Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – ZSEG entschieden, um so dem zukünftigen Alltag mit der Anwendung des neuen JVEG in Abgrenzung zum alten ZSEG für alle Beteiligten transparenter zu machen.

Bei der Kommentierung zur Anwendung des JVEG gibt es viel neues, aber manches ist (wenn auch häufig nun unter einem anderen Paragraphen des JVEG zu finden) im Wesentlichen gleich geblieben. Daher basiert dieses Buch auf der Basis der (bisherigen) Rechtsprechung und gänzlich inhaltlich neue Regelungen der JVEG sind bei der Kommentierung durch uns möglichst unter Berücksichtigung dieser alten Rechtsprechung auch für diese neuen Regelungen entsprechend ausgelegt worden.

Natürlich ist beim JVEG als Teil des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, wie bei jeder grundlegenden gesetzlichen Neuerung bzw. Reform, eine endgültige Positionierung hinsichtlich der Anwendung einzelner Gesetzeswortlaute teilweise noch nicht möglich, denn vieles obliegt nun in den nächsten Jahren erst der Jurisprudenz im Detail auszulegen bzw. durch einen (längeren) Meinungsaustausch aller Beteiligten als dann sog. herrschende Meinung bzw. ständige Rechtsprechung neu zu statuieren. Dort wo wir unscharfe gesetzliche Regelungen oder zur Zeit durch die Gerichte (noch) nicht geklärte gesetzliche Regelungen kommentieren, weisen wir deshalb auf den Stand der derzeitigen Diskussionen hin bzw. nehmen selbst Stellung zu einer unseres Erachtens nach dem Gesetz möglichen und auch im Alltag der Beteiligten praktikablen Anwendung dieser Regelungen.

Nicht beteiligt haben wir uns an der Diskussion um die Frage, ob das JVEG eine sinnvolle bzw. gelungene und den Vorgaben der Beteiligten genügende oder gar entsprechende gesetzliche Regelung ist. Dies hilft unsere Erachtens nämlich den Zielgruppen unseres Buches in der Bewältigung des für sie zukünftig zwingen-

den Anwendungsalltags mit dem JVEG in keiner Weise. Gleichwohl haben auch wir häufig ausdrücklich die Erläuterungen zum gemeinsamen Gesetzentwurf aller Bundestagsfraktionen zum JVEG zitiert, um einerseits deutlich zu machen was der Gesetzgeber bzw. warum er dies mit den einzelnen Regelungen des JVEG zum Ziel hatte, andererseits was er damit zumindest verfolgen wollte oder geglaubt hat damit verfolgen zu können.

Durch die Erfahrung im täglichen Umgang mit Sachverständigen im Rahmen der Führung einer bundesweit tätigen Baurechtskanzlei und zugleich durch die Geschäftsführung der DASV, der Deutschen Akademie für das Sachverständigenwesen OHG, hat Rechtsanwalt Andreas Weglage sowohl als Jurist wie auch als Referent und Schulungsleiter in der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen ein breites Erfahrungsspektrum hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung und Umsetzung von neuen (hier zwingend) erforderlichen Wissensgebieten von Sachverständigen. Mit der Co-Autorin Frau Rechtsanwältin Iris Pawliczek konnte er zudem eine erfahrene und sehr qualifizierte Referentin im Bereich des Sachverständigenrechts, die zugleich als langjährige Mitarbeiterin eines der bundesweit renommiertesten Juristenausbildungsrepetitorien über umfangreiche juristische und didaktische Schulungserfahrung verfügt, für die Erarbeitung dieses Buches gewinnen.

Mit der nun vorliegenden 1. Buchauflage über „Die Sachverständigenvergütung“ möchten wir beginnen, sie zukünftig bei der Fortentwicklung des noch neuen JVEG und seiner Anwendung zu begleiten.

Ostbevern-Brock, Dezember 2004

Andreas Weglage
Iris Pawliczek

Danksagung

Unser besonderer Dank bei der Erstellung dieses Buches gilt Herrn Günter Schulz und Frau Karina Danulat der GWV Fachverlage – Vieweg Verlag – Lektorat Bauwesen für die persönliche und fachliche Betreuung und Herrn Ass. jur. Stephan Gerwing, Herrn stud. jur. Georg Hein, Frau stud. jur. Nicole Pluszyk und Frau stud. jur. Sandra Sauerland für die Hilfe bei der umfangreichen Literaturrecherche.

Einführung

Die Abrechnung der Sachverständigentätigkeit nach dem JVEG ist für die gerichtlich bestellten Sachverständigen bindend, entsprechende vertiefte Kenntnisse hierüber sind daher für die meist öffentlich bestellten und vereidigten Gerichtssachverständigen unumgänglich. Aber auch für die freien und zertifizierten Sachverständigen ist die Abrechnung nach dem JVEG dringend zu empfehlen, denn rechnet ein freier oder zertifizierter Sachverständiger anhand dieser gesetzlichen Grundlage ab, ist die Abrechnung durch den Auftraggeber diesbezüglich unangreifbar.

Gleiches gilt zudem auch für den Auftraggeber, hat dieser doch grundsätzlich die Möglichkeit in einem Prozess die Kosten (auch) für das außergerichtliche Gutachten geltend zu machen, sofern denn bei der Honorierung des Sachverständigengutachtens die gesetzlichen Grenzen des JVEG eingehalten wurden. Denn jede Prozesspartei ist gehalten, die Kosten für die Prozessführung und somit auch für die unter Umständen erforderlichen prozessvorbereitenden Handlungen (wie die Beauftragung eines Gutachtens zur Erstellung einer begründeten Klage bzw. die Erwiderung einer solchen), im Rahmen der sog. Schadensminderungspflicht gering zu halten. Eine korrekte Abrechnung nach den Sätzen der JVEG wird von den Gerichten bezüglich der Höhe der Honorarsätze wohl auch zukünftig in der Regel anerkannt, da ja auch ein Gerichtssachverständiger hiernach zwingend abrechnet. Die Erstattung der Gutachtenkosten bei einer freien Vereinbarung hingegen können unter Umständen von den Gerichten abgelehnt werden, weil sie entweder zu pauschal und damit nicht nachvollziehbar oder als nicht angemessen, also schlicht zu hoch, bewertet werden.

Abgerechnet werden können nach dem JVEG sowohl die gesamte aufgewandte erforderliche Zeit, als auch sämtliche Auslagen. Konkret bedeutet dies, dass der Sachverständige die aufgewendeten Stunden grundsätzlich nach festgelegten Stundensätzen abrechnen kann. Da das JVEG aber auch die Möglichkeit von freien Vereinbarungen vorsieht, können diese festen Sätze zudem unter bestimmten Voraussetzungen überschritten werden. Bezüglich der Auslagen gilt, dass die Barauslagen, wie z. B. Parkgebühren oder Kosten für Postwertzeichen, in der Höhe erstattet werden, wie sie entstanden sind und darüber hinaus auch sämtliche weitere Aufwendungen, wie z. B. Schreibauslagen, Kopierkosten, Fahrtkosten und die Kosten für Hilfskräfte etc. in Rechnung gestellt werden können.

Durch die Einführung des JVEG und die Aufhebung des alten ZSEG (Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz) wurde wieder das Vergütungsprinzip eingeführt. Dieses galt bereits von der Einführung des ZSEG im Jahre 1875 bis ins Jahr 1931. Danach wurde es durch das Entschädigungsprinzip ersetzt. Der Unterschied besteht darin, dass dem Entschädigungsprinzip der Grundgedanke des nur nebenberuflich tätigen Sachverständigen zu Grunde lag. Hierbei wurde deshalb stets davon ausgegangen, dass der Sachverständige seine Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als der gerichtlichen Heranziehung erzielt und daher keiner leistungsgerechten Vergütung bedurfte. Er wurde daher für die Wahrnehmung dieser „Ehrenbürgerpflicht“ lediglich entschädigt, nicht hingegen leistungsgerecht vergütet. Das nun wieder eingeführte Vergütungsprinzip dagegen geht vom modernen zeitgemäßen Leitbild des hauptberuflich tätigen Sachverständigen aus, der durch diese Tätigkeit seinen Lebensunterhalt bestreitet.

In der Praxis liegt der Unterschied letztlich in der Höhe der Stundensätze. Nach der alten Regelung des ZSEG lag der Stundensatz zwischen 25,00 und 52,00 Euro und konnte unter bestimmten Voraussetzungen um maximal 50% erhöht werden. Die Obergrenze lag also bei 78,00 Euro. Nach dem nun geltenden JVEG bewegen sich die Stundensätze zwischen 55,00 und 95,00 Euro und können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 50 % erhöht werden. Im Gegensatz zu der alten Regelung handelt es sich bei dem Stundensatz nun nicht mehr um eine Rahmengebühr. Hier lag die konkrete Festlegung des Stundensatzes im Ermessen der Kostenbeamten der Gerichte. Das Gesetz sieht nun feste Stundensätze für bestimmte Tätigkeiten vor. Es wurden insgesamt 13 Honorargruppen mit jeweils festen Stundensätzen gebildet, denen bestimmte Tätigkeitsgebiete zugeordnet wurden. Liegt eine Tätigkeit vor, die nicht in einer der Honorargruppen geregelt ist, erfolgt die Eingruppierung – im Rahmen gewisser Grenzen – anhand dessen, was im außergerichtlichen Bereich üblicherweise für diese Tätigkeit bezahlt wird. Für den Fall, dass verschieden eingruppierte Tätigkeiten im Rahmen eines Gutachtenauftrages vorliegen, ist nun insgesamt nach der beim Auftrag tangierten höchsten Vergütungsgruppe zu vergüten. Damit ist das Abrechnungssystem durch die Einführung der festen Stundensätze je nach Tätigkeitsgebiet zumindest diesbezüglich vereinfacht worden. Hinsichtlich der nicht im dem JVEG geregelten Gebiete und der sonstigen (leider noch immer) umfänglichen Eingruppierungsproblematiken die entstehen können, enthält dieses Buch natürlich umfangreiche Vorschläge und Ansätze, wie diese Probleme nach der bisherigen Rechtsprechung in der Praxis zu lösen sind bzw. zu lösen sein könnten.

Somit setzt sich dieses Werk insgesamt ausführlich sowohl mit der Gesamtsystematik des neuen JVEG auseinander als auch mit den typischen Einzelproblemen, die üblicherweise in der Abrechnungspraxis entstehen können. Dies geschieht dabei stets unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung und da, wo eine entsprechende Rechtsprechung – auch bezüglich ihrer bisherigen Grundsätze – wegen der neu eingeführten umfassenden Gesetzesänderungen nicht mehr angewandt werden kann, werden eigens zu diesem Buch neu erarbeitete Lösungsvorschläge gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung

1 Vergütung bei Heranziehung als Sachverständiger	4
1.1 Heranziehende Stelle.....	5
1.1.1 Gericht.....	5
1.1.2 Staatsanwaltschaft.....	6
1.1.3 Finanzbehörde.....	6
1.1.4 Verwaltungsbehörde.....	7
1.1.5 Gerichtsvollzieher.....	7
1.2 Heranziehung als Sachverständiger.....	7
1.2.1 Auskunft.....	8
1.2.2 Gutachtenerstattung.....	10
1.2.3 Sachverständiger Zeuge/Zeuge.....	10
1.2.4 Sequester.....	10
1.2.5 Wirtschaftsreferent bei der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen.....	11
1.3 Keine Heranziehung als Sachverständiger.....	11
1.3.1 Betreuer.....	11
1.3.2 Dritter, der von beauftragter Behörde herangezogen wird.....	12
1.3.3 Rechtsanwaltskammer.....	12
1.3.4 Pfleger und Vormund.....	13
1.3.5 Zwangsverwalter.....	13
1.4 Gleichgestellte Fälle.....	13
1.5 Keine Leistungserbringung trotz Heranziehung.....	14
1.5.1 Verspätung.....	14
1.5.2 Verweigerung.....	14
1.5.3 Abbestellung.....	14
1.5.4 Beauftragung eines anderen Sachverständigen.....	15

2	Vergütung bei Heranziehung als Sachverständiger für Unternehmungen und ihre Mitarbeiter	15
3	Vergütung bei Heranziehung von Behörden zu Sachverständigenleistungen	16
4	Heranziehung von Sachverständigen durch die Polizei als Hilfsorgan	18
5	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZVEG ...	19
6	Bisherige Regelungen in der ZSEG	19
	6.1 Anwendbarkeit	19
	6.2 Beauftragung von Behörden	20
	6.3 Heranziehung durch die Polizei etc.	20
§ 2	Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung	
1	Geltendmachung des Vergütungsanspruchs	22
2	Zuständige Stellen für die Geltendmachung	22
3	Fristbeginn für den Antrag	23
4	Fristverlängerung	24
5	Folgen der Ablehnung einer Fristverlängerung	25
6	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	25
	6.1 Wiedereinsetzung bei unverschuldeter Fristversäumnis	25
	6.2 Inhalt des Antrags auf Wiedereinsetzung	26
	6.3 Ausschlussfrist für die Wiedereinsetzung.....	27
	6.4 Beschwerde gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung	27
7	Verjährung des Anspruchs	27
8	Dauer der Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch	28
9	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG ...	29

10 Bisherige Regelungen in der ZSEG	29
10.1 Formfreies Verlangen auf Entschädigung	29
10.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	30
10.3 Verjährung des Anspruchs	30
10.4 Verjährung der Erstattung zuviel gezahlter Entschädigungen	30
§ 3 Vorschuss	
1 Voraussetzungen für einen Vorschuss	31
2 Adressat für einen Antrag auf Vorschuss	33
3 Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG	34
4 Bisherige Regelungen in der ZSEG	34
§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde	
1 Voraussetzungen für die gerichtliche Festsetzung	36
1.1 Abgrenzung zum Anweisungsverfahren	37
1.2 Heranziehung durch Gerichte/Rechtspfleger	38
1.3 Antrag der Berechtigten	38
1.4 Festsetzung wegen Bejahung der Angemessenheit	39
1.5 Umfang und Rechtsfolge der Festsetzung	40
1.6 Verfahren	40
1.7 Zuständigkeit für die Festsetzung	41
2 Gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde	42
3 Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die gerichtliche Festsetzung	42
3.1 Zulassungsgrund	42
3.2 Beschwerdeberechtigte	43
4 Rechtsfolge der Beschwerde	44
5 Die weitere Beschwerde	45

6	Form der Beschwerde	46
7	Verfahren vor dem Beschwerdegericht.....	46
8	Kosten des Beschwerdeverfahrens	47
9	Kollision der Entscheidungen nach § 4 JVEG und § 104 ZPO.....	47
10	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG....	49
11	Bisherige Regelungen in der ZSEG	49
	11.1 Gerichtliche Festsetzung auf Antrag.....	49
	11.2 Beschwerde bei Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde.....	49
	11.3 Beschwerdegrund	50
	11.4 Zuständiges Gericht für die Beschwerde.....	50
	11.5 Die weitere Beschwerde.....	50
	11.6 Form der Beschwerde.....	50
	11.7 Verfahren vor dem Beschwerdegericht	50
	11.8 Kosten des Beschwerdeverfahrens.....	51

Abschnitt 2 – gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

1	Fahrtkostenersatz bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln	56
2	Fahrtkosten bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges	59
3	Ersatz höherer Kosten.....	59
4	Ersatz für Fahrtkosten während der Terminsdauer.....	60
5	Fahrtkosten für Terminsreisen von einem anderen Ort	61
6	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG....	62
7	Bisherige Regelungen in der ZSEG	62
	7.1 Fahrtkostenersatz bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	62
	7.2 Fahrtkostenersatz bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges.....	63

7.3 Ersatz höherer Fahrtkosten wegen besonderer Umstände	63
7.4 Ersatz für Fahrtkosten während der Terminsdauer.....	63
7.5 Fahrtkosten für Terminsreisen von einem anderen Ort	63

§ 6 Entschädigung für Aufwand

1 Abwesenheitsgelder	65
2 Übernachtungsgeld.....	66
3 Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG....	67
4 Bisherige Regelungen in der ZSEG	67
4.1 Abwesenheitsgelder	67
4.2 Übernachtungsgeld	67

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

1 Barauslagen und Kosten der Vertretung und der Begleitpersonen.....	68
1.1 sonstige Barauslagen	68
1.2 Vertretungskosten.....	70
1.3 Begleitperson	71
1.4 Vorbereitungskosten	72
1.5 Sonstige Kosten	72
2 Ersatz für Kopien	73
3 Ersatz für gespeicherte Dateien.....	74
4 Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG....	74
5 Bisherige Regelungen in der ZSEG	75
5.1 Barauslagen und Kosten der Vertretung und der Begleitpersonen..	75
5.2 Ersatz für Kopien	75
5.3 Ersatz für gespeicherte Dateien	75

Abschnitt 3 – Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

1	Umfang der Vergütung des Sachverständigen	79
2	Honorarhöhe	80
	2.1 Grundsatz der durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnisse des Sachverständigen	81
	2.2 Literaturstudium.....	82
	2.3 Auftragsüberschreitung.....	83
	2.4 Sonn- und Feiertagsarbeit.....	84
	2.5 Verwertbarkeit des Gutachtens	84
	2.6 Überschreitung eines Kostenvorschuss	84
	2.7 Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch einer Partei.....	86
	2.8 Vorbereitungszeit.....	87
	2.9 Notwendige Reise- und Wartezeiten	88
	2.10 Erstellung des Gutachtens	88
	2.11 Erstellung der Honorarrechnung	89
3	Auf- und Abrundung der geleisteten Stunden	89
4	Aufteilung der gleichzeitigen Leistungen nach Anzahl der Angelegenheiten	89
5	Erhöhung der Vergütung für im Ausland lebende Sachverständige	90
6	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG	92
7	Bisherige Regelungen in der ZSEG	93
	7.1 Umfang der Entschädigung des Sachverständigen	93
	7.2 Honorarhöhe	94
	7.3 Rundung der geleisteten Stunden.....	94
	7.4 Aufteilung der gleichzeitigen Leistungen nach Anzahl der Angelegenheiten	94
	7.5 Erhöhung der Entschädigung für im Ausland lebende Sachverständige	95

§ 9 Honorar für die Leistungen der Sachverständigen und Dolmetscher

1 Einführung in die neuen Honorargruppen	97
1.1 Problematik der alten Rechtslage und Grundgedanke der neuen Rechtslage	98
1.2 Ziel der Vereinfachung der Sachverständigenvergütung	99
1.3 Konkrete Änderungen	99
2 Die Zuordnung der Leistungen zu den Honorargruppen nach der Anlage 1	99
2.1 Honorargruppe 1 = 50 Euro	99
2.2 Honorargruppe 2 = 55 Euro	100
2.3 Honorargruppe 3 = 60 Euro	100
2.4 Honorargruppe 4 = 65 Euro	100
2.5 Honorargruppe 5 = 70 Euro	100
2.6 Honorargruppe 6 = 75 Euro	100
2.7 Honorargruppe 7 = 80 Euro	100
2.8 Honorargruppe 8 = 85 Euro	101
2.9 Honorargruppe 9 = 90 Euro	101
2.10 Honorargruppe 10 = 95 Euro	101
2.11 Honorargruppen für medizinische und psychologische Gutachten..	101
3 Allgemeines zur Höhe der festgesetzten Stundensätze	103
4 Die Eingruppierung der Leistungen in die einzelnen Honorargruppen (Satz 2)	104
5 Zuordnung bei Leistungen die keiner Honorargruppe zugeordnet werden können (Satz 3)	106
6 Zuordnung bei Leistungen auf mehreren Sachgebieten (Satz 4, 1. HS)	108
7 Unbillige Eingruppierung bei Leistungen auf mehreren verschieden eingruppierten Leistungen (Satz 4, 2. HS)	109
8 Beschwerde gegen die Eingruppierung	112

9 Honorar des Sachverständigen im Insolvenzverfahren.....	113
10 Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG	113
11 Bisherige Regelungen in der ZSEG	114
11.1 Die Systematik der alten Rahmengebühr	114
11.2 Beschwerde gegen die richterliche Festsetzung der Entschädigung .	115
11.3 Honorierung des Sachverständigen im Insolvenzverfahren	115

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

1 Leistungen nach Anlage 2.....	124
1.1 Abschnitt 1: Leichenschau und Obduktion.....	125
1.2 Abschnitt 2: Befund	125
1.3 Abschnitt 3: Untersuchungen, Blutentnahme	126
1.4 Abschnitt 4: Abstammungsgutachten.....	126
1.5 Abschnitt 5: Erbbiologische Abstammungsgutachten.....	126
2 Vergütung von Leistungen nach Abschnitt O der GOÄ	127
3 Vergütung zusätzlicher Zeit.....	127
4 Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG....	128
5 Bisherige Regelungen in der ZSEG	128
5.1 Leistungen nach Anlage 2.....	128
5.2 Vergütung von Leistungen nach Abschnitt O der GOÄ	128
5.3 Vergütung zusätzlicher Zeit.....	129

§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

1 Grundsatz der Abgeltung der Gemeinkosten durch §§ 9 - 11 JVEG	130
2 Ersatz der besonderen Kosten.....	131
2.1 Kosten für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens	132
2.2 Aufwendungen für Hilfskräfte	132

2.3	Verbrauchte Stoffe und Werkzeuge	133
3	Ersatz der Kosten für Lichtbilder und Farbausdrucke	133
4	Kosten des schriftlichen Gutachtens	134
5	Umsatzsteuer	135
6	Zuschlag für Hilfskräfte	135
7	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG	136
8	Bisherige Regelungen in der ZSEG	137
8.1	Grundsatz der Abgeltung der Gemeinkosten	137
8.2	Ersatz der besonderen Kosten	137
8.3	Ersatz der Kosten für Lichtbilder	137
8.4	Kosten des schriftlichen Gutachten	137
8.5	Umsatzsteuer	137
8.6	Zuschlag für Hilfskräfte	137

§ 13 Besondere Vergütung

1	Individualvereinbarungen	139
1.1	Vorrang von Individualvereinbarungen und enge Auslegung	139
1.2	Zweck und Anwendbarkeit	140
1.3	Übereinstimmende Erklärungen	140
1.4	Zahlung des Auslagenvorschusses an die Staatskasse	142
2	Einseitige Erklärung und gerichtliche Zustimmung	144
3	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG	146
4	Bisherige Regelungen in der ZSEG	146
4.1	Übereinstimmende Einverständniserklärungen beider Parteien	146
4.2	Einseitige Einverständniserklärung und gerichtliche Zustimmung..	147

§ 14 Vereinbarung der Vergütung

1	Vereinbarung zwischen Sachverständigem und zuständiger Behörde .	148
----------	---	------------

2	Konkrete Zuständigkeit der Landesbehörde	149
3	Gerichtliche Überprüfbarkeit im Einzelfall.....	149
4	Gegenüberstellung der Regelungen des JVEG mit denen des ZSEG	149
5	Bisherige Regelungen in der ZSEG	150

§ 24 Übergangsvorschriften

§ 25 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

Anhang 1	Abkürzungen.....	153
Anhang 2	Synopse.....	157
Anhang 3	ZSEG.....	161
Anhang 4	JVEG	173
Literaturverzeichnis.....		203
Sachwortverzeichnis.....		205

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung

(1) ¹Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde, in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ...
3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23)...

²Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. ³Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. ²Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) ¹Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. ²Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und ehrenamtlichen Richtern

1 Vergütung bei Heranziehung als Sachverständiger

Zunächst ist der personelle **Anwendungsbereich** mit Einführung des JVEG grundsätzlich erweitert worden. Nun werden für die ausschließliche Anwendbarkeit der JVEG neben den **Sachverständigen** auch **Dolmetscherinnen** und **Dolmetscher**, sowie **Übersetzerinnen** und **Übersetzer** in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 direkt benannt. Gleiches gilt ebenso für **Zeuginnen**, **Zeugen** und **Dritte** in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, wie auch für **ehrenamtliche Richterinnen und Richter** in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2. Sie alle werden nun als mögliche **Anspruchsteller** für eine **Vergütung** oder **Entschädigung** nach dem JVEG ausdrücklich miterfasst. Damit wird zum einen eine bisher nur mittelbare Anwendung der gesetzlichen Regelungen (weil zuvor in der ZSEG nicht ausdrücklich benannt) für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer nun unmittelbar möglich, zum anderen tritt mit dem JVEG an die Stelle des ZSEG und des Gesetzes über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter (EhrRIEG) nur noch eine einzige gesetzliche Regelung. Der Gesetzgeber beabsichtigt auf diesem Wege sowohl eine Vereinfachung der Rechtsanwendung und die Reduzierung des Umfangs des Kostenrechts zu bezwecken, als auch Regelungen (für ehrenamtliche Richterinnen und Richter), die bereits zum Teil gleich oder ähnlich gestaltet waren, zu vereinheitlichen (BT-Drucksache 15/1971 Seite 139 und Seite 142).

Herangezogen werden können Sachverständige und die weiteren Personengruppen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nach der JVEG auch weiterhin zunächst von dem (erkennenden) **Gericht** § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 2. HS und der **Staatsanwaltschaft** § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 3. HS, wodurch grundsätzlich ja auch der spätere Anspruch auf eine Vergütung entsteht. Klarstellend bzw. ergänzend für einen solchen durch Heranziehung ausgelösten Vergütungsanspruch werden zudem nun aber ausdrücklich weitere Fälle neu geregelt. Erfolgt so die Heranziehung entweder durch die **Finanzbehörde**, die an Stelle der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 4. HS, oder durch die **Verwaltungsbehörde** im Verfahren zur Verfolgung von **Ordnungswidrigkeiten** § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 5. HS, oder durch einen Gerichtsvollzieher § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 6. HS, besteht dem Grunde nach jetzt auch in diesen Fällen ein entsprechender Vergütungsanspruch des Sachverständigen und den weiteren Personengruppen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.

Neben der ausdrücklichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der JVEG auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter und den Regelungen zur Heranziehung von Sachverständigen und den weiteren Personengruppen durch diverse öffent-